



## **Beschlussempfehlung**

—

Ausschuss für Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/476**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 2

Detlef Gürth  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP Drs. 8/476

**Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.**

**Artikel 1  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 59b folgende Fassung:

„§ 59b Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie“.

2. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b  
Einmalige Sonderzahlung aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

**Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.**

**Artikel 1  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

unverändert

eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sämtlicher Besoldungsgruppen 1 300 Euro und für Anwärtinnen und Anwärter 650 Euro.

(2) Der Anspruch auf einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbetrag an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 bestanden hat.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist spätestens am 31. März 2022 fällig.

(4) § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt die einmalige Sonderzahlung unberücksichtigt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Dem § 67 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 550, 556), wird folgender Satz 8 angefügt:

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

unverändert

„Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

unverändert